Kryptowährungen – wie wird besteuert?

Nadia Tarolli Schmidt und Indira Mahmutovic, VISCHER AG*

Kryptowährungen oder digitale Währungen – Bitcoins, Ether & Co. – sind auf dem Vormarsch und werden von Privatpersonen immer mehr als alternatives Zahlungsmittel oder im Rahmen einer Anlagediversifikation genutzt.

WAS IST EINE KRYPTOWÄHRUNG?

Bitcoins, Ether und die restlichen rund 800 weniger bekannten Kryptowährungen sind virtuelle Zahlungsmittel. Eine auf der Blockchain-Technologie beruhende dezentrale Datenbank zeichnet alle Transaktionen einer Kryptowährung auf. Mit kryptografischer Technik wird sichergestellt, dass jede Transaktion zum Ursprung nachverfolgt und nach dem Abschluss nicht mehr modifiziert werden kann. Die Kryptowährung ist damit grob mit Bankguthaben vergleichbar, jedoch ohne die Möglichkeit von Barein- oder -auszahlungen.

STEUERRECHTLICHE QUALIFIKATION VON KRYPTOWÄHRUNGEN

Grundsätzlich stellt alles, was bewertbar ist, aus Steuersicht einen steuerbaren Vermögenswert dar, der auf kommunaler und kantonaler Ebene mit der Vermögenssteuer erfasst wird. Der Bund kennt hingegen bekanntlich keine Vermögenssteuer. Folglich gehören Bestände in Kryptowährung zum beweglichen Vermögen und unterliegen der Vermögenssteuer.

Grundsätzlich werden Kryptowährungen in der Schweiz als Vermögensbestände in sogenannter gewöhnlicher Fremdwährung behandelt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ermittelt seit Jahren den durchschnittlichen Kurs der fünf wichtigsten digitalen Währungen und stellt diese Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Bestand in digitaler Währung ist folglich zum Jahresende mit dem Umrechnungskurs, welcher von der ESTV publiziert wird, zu bewerten. Im Normalfall übernehmen die kantonalen Steuerverwaltungen die Bewertung der ESTV.

Ein erheblicher Anteil der digitalen Währungen wird selten oder gar nicht gehandelt, weshalb für diese Währungen eine Bewertung der ESTV oder sogar ein Marktwert fehlt. In diesem Fall ist der Kaufpreis in Schweizer Franken die massgebende Grösse für die Besteuerung. Dieser Wert ist vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Kapitalgewinne aus privater Vermögensverwaltung sind grundsätzlich steuerfrei, und zwar unabhängig von deren Höhe – auch wenn dies Steuerverwaltungen manchmal anders beurteilen. Allfällige Kapitalverluste können konsequenterweise steuerlich nicht in Abzug gebracht werden.

Einkommenssteuern fallen im Zusammenhang mit Kryptowährungen ebenso wie mit anderen Vermögensanlagen nur dann an, wenn die damit verbundene Tätigkeit über die Vermögensverwaltung hinausgeht zu einem gewerbsmässigen Handel und damit zu einer Art selbstständigen Erwerbstätigkeit wird. Dabei stehen zwei Kategorien von Anhaltspunkten im Fokus:

Einerseits die Art der Transaktionen mit Kryptowährungen. Werden diese häufig und mit grossen Volumen durchgeführt und zusätzlich noch mit Fremdmitteln finanziert oder ein Algorithmus unterstützter Handel betrieben, kann dieses Vorgehen die Thematik der selbstständigen Erwerbstätigkeit auf das Tapet bringen. Andererseits kann Mining oder Schürfen zu steuerbarem Einkommen führen. Dabei erhält z.B. ein Bitcoin-Miner Bitcoins, indem er für den Betrieb des virtuellen Währungssystems erforderliche Rechenleistung zur Verfügung stellt. Meist dürfte es sich dabei um ein Hobby handeln. Wenn allerdings Mining-Pools gebildet werden und das Schürfen professionell betrieben wird, kann dies als selbstständige Erwerbstätigkeit qualifizieren. Die Abgrenzungskriterien orientieren sich grundsätzlich am Kreisschreiben Nr. 36 der ESTV über den gewerbsmässigen Wertschriftenhandel. Dabei sind aber die besonderen Umstände der Kryptowährungen zu berücksichtigen.

Liegt ausnahmsweise eine selbstständige Erwerbstätigkeit vor, unterliegen die erhaltenen Bitcoins und/oder die Kapitalgewinne der Einkommenssteuer, wobei Aufwendungen wie Transaktionskosten, Infrastruktur und Fremdkapitalzinsen vom Gewinn in Abzug gebracht werden können. Der Reingewinn aus selbstständiger Erwerbstätigkeit untersteht ausserdem der Sozialversicherungspflicht.

Aus Mehrwertsteuer-Sicht wird der Handel mit Kryptowährung wie der Handel mit anderen gewöhnlichen Währungen behandelt. Demnach stellt der Handel weder eine Lieferung noch eine Dienstleistung dar und ist folglich von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

WAS GILT ES BEI DER STEUERDEKLARATION ZU BEACHTEN?

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Bestände in digitaler Währung wie übrige Geldbestände in Fremdwährung zum Jahresendkurs der ESTV umzurechnen und als Vermögen im Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung zu deklarieren sind. Kapitalgewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen ebenso aufgrund von Mining oder Schürfen erhaltene Entschädigungen in Kryptowährungen bleiben steuerfrei, solange es sich um eine private Vermögensverwaltung beziehungsweise um eine Tätigkeit im Hobbybereich handelt.

**Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin und dipl. Steuerexpertin, Partnerin Tax-Team VISCHER AG; Indira Mahmutovic, Treuhänderin und Mitglied des Tax-Teams VISCHER AG*